

Beitragsordnung der K.G. „Für uns Pänz“ Seelscheid e.V. (Fassung 2026)



§1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung betrifft alle Mitglieder des Vereins K.G. „Für uns Pänz“ Seelscheid e.V. oder Personen, die lediglich der Fördergruppe „1971er“ angehören.

§2 Beitragspflicht

- 1) Die Beitragspflicht beginnt, nachdem der Vorstand dem Aufnahmeantrag mündlich zugestimmt hat.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im 1. Quartal eines Jahres zur Zahlung fällig und werden in einem Betrag vom Konto des Mitgliedes bzw. des Erziehungsberechtigten eingezogen, ohne SEPA-Mandat fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5,00€ an.
- 3) Weist das Konto des Mitglieds keine Deckung auf oder ist das Konto des Mitglieds erloschen, ohne dass der Verein hierüber schriftlich informiert wurde, hat das Mitglied dem Verein auch die Gebühren der erforderlichen Rücklastschrift(en) zu erstatten.
- 4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages beträgt ab dem Kalenderjahr 2023 für **Einzelpersonen 45,00 €**, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Laufe des Jahres der Eintritt erfolgt.
- 5) Ein ermäßigter Beitrag von **60,00 € pro Familie** ist ab dem Kalenderjahr 2023 zu zahlen, wenn der Ehepartner des Mitglieds und/oder (ein) Kind(er) des Mitglieds bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzlich die Aufnahme beantragt hat.
- 6) Ab dem Kalenderjahr, in dem ein Kind eines Mitglieds 18 Jahre alt geworden ist, muss ein Aufnahmeantrag zur Einzelmitgliedschaft gestellt werden. Der Beitrag wird ab dem 01.01. des Folgejahres zur Zahlung fällig.
- 7) Sollte ein Mitglied in einer der Garden tanzen, sind die in der jeweiligen Tanzgarden-Ordnung aufgeführten Beträge ebenfalls zu entrichten. Dabei ist zu beachten, dass der Austritt aus der Tanzgarde nur nach Beendigung der Session möglich ist (siehe Gardeordnung § 10) und ein Austritt aus der Tanzgarde nicht automatisch den Austritt aus dem Hauptverein initiiert. Für den Vereinsaustritt gilt weiterhin die Frist gemäß § 6 der Satzung
- 8) Für jede nicht geleistete Stunde nach §8 Abs. 4 der Satzung werden 10 € je Stunde fällig, maximal jedoch 50,00 €.
- 9) Für die Zugehörigkeit zur **Fördergruppe „1971er“** gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung gelten folgende Regelungen:
 - a) Es wird ein jährlicher Förderbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 150 Euro. Höhere Förderbeiträge sind ausdrücklich willkommen und können individuell mit dem Schatzmeister vereinbart werden.
 - b) Im ersten Jahr der Zugehörigkeit wird ein einmaliger Aufnahmebeitrag in Höhe des doppelten Mindestbetrages fällig. Mit Zahlung dieses Beitrags erhält der Förderer eine vereinseigene Mütze der Fördergruppe. Diese Mütze bleibt Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Zugehörigkeit unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben.
 - c) Die Zugehörigkeit zur Fördergruppe begründet keine ordentliche Mitgliedschaft. Daher besteht für Personen, die lediglich der Fördergruppe angehören, keine Verpflichtung zur Ableistung von Pflichtstunden gemäß § 2 Abs. 8 dieser Ordnung.

Beitragsordnung der K.G. „Für uns Pänz“ Seelscheid e.V. (Fassung 2026)



- d) Die Zahlung erfolgt jährlich, in der Regel im 3. Quartal. Dies kann nach Absprache mit dem Schatzmeister per SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung erfolgen.
- 10) Die Beitragspflicht endet gemäß § 6 der Satzung, wenn eine schriftliche Kündigung zum 31.12. eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle vorliegt.

§3 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereines gemäß der jeweils geltenden Satzung zu verwenden.

§4 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung unter Ausschluss der Höhe der in § 2 Ziffern 4. und 5. genannten Mitgliedsbeiträge bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand hat die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung über Art und Umfang der vorgenommenen Änderungen zu unterrichten

§5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer am 30.06.2026 erfolgten Beschlussfassung durch den Vorstand in Kraft.

Neunkirchen-Seelscheid, den 30.06.2026